

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 14. November

2003

Datum	Inhalt	Seite
10.11.2003	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips 100-1-I	816
10.11.2003	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben 100-1-I	817
9.10.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern 2030-1-3-F	818
4.11.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes 2010-2-1-I	825
11.11.2003	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	826
11.11.2003	Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz 200-8-S	829
24.10.2003	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2003 2236-4-3-28-UK	830
11.11.2003	Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung 1140-1-S	832
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung vom 22. September 2003 (GVBl S. 751) 2210-1-1-9-WFK	833

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl,
über die Parlamentsinformation und
zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips**

Vom 10. November 2003

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.“

2. In Art. 55 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung beste-

hender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. ²Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. ²Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 10. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze,
der Grundrechte und
der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben**

Vom 10. November 2003

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Art. 100 erhält folgende Fassung:

„¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

3. Die Überschrift des 1. Abschnitts des Dritten Hauptteils erhält folgende Fassung:

„Ehe, Familie und Kinder“

4. Art. 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Art. 126 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 10. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-3-F

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Gesetzes über die Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern**

Vom 9. Oktober 2003

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503, BayRS 2030-1-3-F) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der **vom 1. September 2003 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120),
 2. § 4 des Elften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237)
- und
3. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503).

München, den 9. Oktober 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2030-1-3-F

**Gesetz
über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
(BayFHVRG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Oktober 2003**

I. Allgemeines

Art. 1

Errichtung und Aufgabe

(1) ¹Zur Ausbildung für den gehobenen Dienst wird eine Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege errichtet. ²Der Sitz der Fachhochschule

für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) ¹Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege vermittelt den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine auf die Aufgaben der Verwaltung und der Rechtspflege bezogene Bildung, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt. ²Sie hat die Aufgabe, die Fähigkeit der Studierenden zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu entwickeln.

(3) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege obliegt auf der Bildungsebene der Fachhochschulen die Ausbildung der Beamten für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. ²Daneben kann der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf der Bildungsebene der Fachhochschulen auch die Ausbildung der Beamten für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften übertragen werden. ³Zur Erfüllung ihrer Lehraufgaben können die hauptamtlichen Lehrpersonen anwendungsorientierte Forschung betreiben.

(4) ¹Darüber hinaus obliegt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die fachübergreifende Fortbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes. ²Daneben können die Fachbereiche durch das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch mit fachbezogener Fortbildung beauftragt werden. ³Die Aufgaben sonstiger Fortbildungsträger bleiben unberührt.

(5) Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weitere Bildungsaufgaben aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes übertragen werden.

(6) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist den staatlichen Fachhochschulen gleichwertig.

Art. 2

Aufsicht

(1) ¹Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist eine verwaltungsinterne Einrichtung des Freistaates Bayern. ²Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die Aufsicht über die Fachbereiche wird jeweils im Einvernehmen mit dem nach Abs. 2 zuständigen Staatsministerium ausgeübt.

(2) ¹Bei der Ausübung der Aufsicht durch das Staatsministerium der Finanzen ist das in Abs. 1 genannte Einvernehmen jeweils mit demjenigen Staatsministerium herzustellen, das nach Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Regelung der Laufbahn zuständig ist. ²Wird in einem Fachbereich für mehrere Geschäftsbereiche ausgebildet, so ist das Einvernehmen mit demjenigen Staatsministerium herzustellen, dessen Geschäftsbereich die meisten Studierenden angehören.

Art. 3

Finanzierung

(1) Der Freistaat Bayern ist Träger der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und stellt ihr nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherrn ihren Nachwuchs für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ausbilden, tragen sie die Kosten mit Ausnahme der Kosten für Grunderwerb, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Erstausrüstung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege anteilig nach der Zahl der Studierenden. ²Gleiches gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese den Aufwand für Beamte des Freistaates Bayern tragen. ³Bei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern trägt die Hälfte der Kosten im Sinn des Satzes 1 der Freistaat Bayern. ⁴Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

(3) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherrn ihren Nachwuchs für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ausbilden, tragen sie die Kosten anteilig nach der Zahl der Studierenden. ²Die Kosten werden pauschal abgerechnet. ³Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

(4) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherrn ihre Beamten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege fortbilden, tragen sie die anfallenden Kosten. ²Die Kosten werden pauschal abgerechnet. ³Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Art. 4

Satzungsrecht

¹Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder des Rats nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Satzung. ²Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rats. ³Die Satzung und deren Änderung genehmigt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

II. Organisation

Art. 5

Organe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

(1) Organe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sind

1. der Rat;
2. der Präsident;
3. die Fachbereichskonferenzen;
4. die Fachbereichsleiter.

(2) ¹Der Rat und die Fachbereichskonferenzen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Die Geschäftsordnung des Rats bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die Geschäftsordnungen

der Fachbereichskonferenzen bedürfen jeweils der Genehmigung des nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministeriums.

(3) ¹Art. 89 bis 93 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. ²Das Nähere bestimmt die Satzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.

Art. 6

Der Präsident und sein Stellvertreter

(1) ¹Der Präsident und sein Stellvertreter werden nach Maßgabe der Satzung vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Der Präsident wird durch die Staatsregierung, sein Stellvertreter durch das Staatsministerium der Finanzen bestellt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Stellung als Fachbereichsleiter bleibt unberührt.

(2) ¹Der Präsident ist Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. ²Er führt die Geschäfte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, überwacht den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung, koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen sowie die Evaluation der Lehre und der Fortbildung. ³Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. ⁴Für die Zeit des Fachstudiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist der Präsident auch Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Der Präsident ist zu den Sitzungen der Fachbereichskonferenzen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Er hat das Recht, sich über deren Arbeit zu unterrichten und ist von ihren Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. ²Der Präsident kann ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 7

Zusammensetzung des Rats

(1) Dem Rat gehören an

1. der Präsident als Vorsitzender;
2. die übrigen Fachbereichsleiter;
3. zwei Vertreter des Staatsministeriums des Innern und je ein Vertreter der anderen nach Art. 2 Abs. 2 für die Fachbereiche zuständigen Staatsministerien;
4. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände;
5. drei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreter der hauptamtlichen Lehrpersonen;
6. drei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studierenden;

7. ein für die Dauer von zwei Jahren gewählter Vertreter des Verwaltungspersonals.

(2) ¹Für die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Spitzenverbänden bestimmt. ³Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und deren Stellvertreter werden von den entsprechenden Mitgliedern der Fachbereichskonferenz, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 7 und dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungspersonal gewählt; das Nähere regelt die Satzung.

Art. 8

Aufgaben des Rats

(1) Der Rat beschließt

1. die Satzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege;
2. die Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsplans des Freistaates Bayern, soweit er die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege betrifft;
3. Vorschläge für die Bestellung hauptamtlicher Lehrpersonen;
4. Vorschläge für die Errichtung, Aufhebung und den Sitz von Fachbereichen.

(2) Der Rat wählt den Präsidenten und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der Satzung; er äußert sich gutachtlich zur Bestellung der Fachbereichsleiter.

(3) ¹Der Rat berät und unterstützt den Präsidenten bei der Leitung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege; insoweit kann er Unterstützung durch den Präsidenten verlangen. ²Er fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen.

(4) Der Rat nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen.

Art. 9

Errichtung und Aufgaben der Fachbereiche

(1) ¹Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird in Fachbereiche gegliedert. ²Der Fachbereich ist eine auf fachlicher Gliederung beruhende Organisationseinheit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. ³Durch Verordnung der Staatsregierung werden die Fachbereiche errichtet und ihr Sitz bestimmt; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann Vorschläge unterbreiten. ⁴Entsprechendes gilt für die Aufhebung eines Fachbereichs.

(2) ¹Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachrichtungen die Aufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, soweit auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften oder durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Ihnen obliegt insbesondere

1. die Aufstellung der Studienpläne nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften;
2. die Aufstellung eines Planes der Lehrveranstaltungen für jeweils einen Ausbildungsabschnitt einschließlich der Bestimmung der Lehrgebiete der Lehrpersonen;
3. die Verantwortung für die Durchführung der Lehrveranstaltungen und für eine wirksame Studienberatung;
4. die Sorge für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

³Die Aufstellung des Studienplans (Nr. 1) bedarf der Zustimmung des nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle.

(3) Die Fachbereiche können Vorschläge für die Bestellung hauptamtlicher Lehrpersonen erarbeiten.

Art. 10

Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz

(1) Der Fachbereichskonferenz gehören an:

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender;
2. der Stellvertreter;
3. zwei von dem nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium bestimmte Vertreter;
4. zwei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreter der hauptamtlichen Lehrpersonen des Fachbereichs;
5. zwei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studierenden des Fachbereichs.

(2) ¹Für die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter werden von den hauptamtlichen Lehrpersonen des Fachbereichs gewählt. ³Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 und deren Stellvertreter werden von den Studierenden des Fachbereichs gewählt. ⁴Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 bestimmt die Satzung.

(3) Soweit in einem Fachbereich der Nachwuchs für nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ausgebildet wird, soll in der Verordnung über die Errichtung der Fachbereiche (Art. 9 Abs. 1 Satz 3) eine abweichende Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz festgelegt werden, um eine Vertretung auch dieser Dienstherren sicherzustellen.

Art. 11

Aufgaben der Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz berät und unterstützt den Fachbereichsleiter bei der Leitung des Fachbereichs.

(2) ¹Die Fachbereichskonferenz äußert sich gutachtlich zur Bestellung des Fachbereichsleiters und zur fachlichen und pädagogischen Eignung zu bestellender hauptamtlicher Lehrpersonen. ²Sie ist zu beteiligen

1. bei der Vorbereitung von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu maßgebenden Verwaltungsvorschriften;
2. bei der Aufstellung der Studienpläne;
3. bei der Aufstellung des Plans der Lehrveranstaltungen einschließlich der Bestimmung der Lehrgebiete der Lehrpersonen;
4. bei der Studienberatung und in grundsätzlichen Fragen der Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

Art. 12

Fachbereichsleiter

(1) ¹Die Fachbereichsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium bestellt. ²Voraussetzung für die Bestellung zum Fachbereichsleiter und zu dessen Stellvertreter sind einschlägige Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung, die in der Regel durch haupt- oder nebenamtliche Lehraufträge nachgewiesen werden.

(2) Der Fachbereichsleiter leitet und vertritt den Fachbereich.

(3) Der Fachbereichsleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre und der Fortbildung.

Art. 13

Kuratorium

¹Die Satzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann die Bildung eines Kuratoriums zur Beratung und Unterstützung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in ihrer Entwicklung und Arbeit vorsehen. ²In dem Kuratorium sollen insbesondere die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände vertreten sein. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.

III.

Lehrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

Art. 14

Lehrpersonen

(1) Die Lehraufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege werden in der Regel von hauptamtlichen Lehrpersonen erfüllt.

(2) Als hauptamtliche Lehrperson kann an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege lehren, wer

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann;
2. über entsprechende zeitgerechte Berufserfahrungen von in der Regel mindestens fünf Jahren verfügt und
3. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitzt.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann ausnahmsweise als hauptamtliche Lehrperson auch lehren, wer seine Lehrbefähigung durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis nachgewiesen hat und pädagogisch geeignet ist, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(4) ¹Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben können auch Lehrbeauftragte betraut werden. ²Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege entsprechen.

(5) ¹Die Stellen für die hauptamtlichen Lehrpersonen sind grundsätzlich auszuschreiben. ²Eine öffentliche Ausschreibung soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(6) Die Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, bleiben unberührt.

Art. 15

Evaluation

¹Die Qualität der Lehre und der Fortbildung soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Studierenden und die Fortbildungsteilnehmer sowie deren Dienstherren als auch die jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sind zu beteiligen.

IV. Studierende

Art. 16

Vorbildungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein nach Anhörung des Landespersonalaussschusses vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

(2) Die Bestimmungen des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, über die Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes bleiben unberührt.

Art. 17

Studium

(1) ¹An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege studieren Beamte auf Widerruf

im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen des gehobenen Dienstes. ²Andere öffentliche Bedienstete werden auf Antrag der Dienstherren zugelassen, wenn für den Erwerb der Laufbahnbefähigung die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erforderlich ist.

(2) ¹Das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege regeln die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. ²Diese sollen, soweit nicht Bundesrecht etwas anderes bestimmt, einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren vorsehen, von denen mindestens achtzehn Monate auf das Fachstudium, die übrige Zeit auf das berufspraktische Studium mit begleitenden Lehrveranstaltungen entfallen sollen. ³Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit sie das Fachstudium sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen des berufspraktischen Studiums und die Prüfungen regeln.

Art. 18

Diplomierung

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verleiht an Bewerber nach Art. 16 Abs. 1, die die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege bestanden haben, den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Diplomgrade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 19

Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad oder zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 16 Abs. 1 einen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes qualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

(3) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 16 Abs. 1 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(4) ¹Über die Festlegungen in den Abs. 2 und 3 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. ²Die Gesamtregelstudienzeit beträgt höchstens fünf Jahre.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Bachelor- und Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 20

Übertrittsmöglichkeiten

¹Wer als Bewerber nach Art. 16 Abs. 1 die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes bestanden hat, ist berechtigt, an einer Hochschule ohne Beschränkung auf eine Fachrichtung überzutreten. ²Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an Hochschulen bleiben unberührt.

Art. 21

Aufstieg

(1) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird als weitere Bildungsaufgabe die Einführung der zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen. ²Inhalt und Umfang der Einführung richten sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen.

(2) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten sind berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zu besuchen. ²Bei der Bildung der Organe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege besitzen sie dieselben Rechte wie die Studierenden.

(3) Bewerber, die nach Abs. 1 ausgebildet worden sind, erhalten nach bestandener Anstellungsprüfung durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die in Art. 18 oder in Art. 19 Abs. 2 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.

(4) Bewerber, die nach Abs. 1 ausgebildet worden sind und nicht ohnedies die allgemeine Hochschulreife besitzen, erwerben die Berechtigung nach Art. 20 Satz 1 mit der bestandenen Anstellungsprüfung in Verbindung mit dem Nachweis einer Vorbildung nach Art. 16 Abs. 1.

(5) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann als weitere Bildungsaufgabe die Einführung der zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassenen Beamten des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen werden. ²Inhalt und Umfang der Einführung richten sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen. ³Bewerber, die nach Satz 1 ausgebildet worden sind, erhalten die in Art. 19 Abs. 3 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 22

Nachdiplomierung und Übertrittsmöglichkeiten

(1) ¹Den Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die ihr Studium nach dem 1. Oktober 1974 mit der Anstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der Diplomgrad nach Art. 18 nachträglich verliehen. ²Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das Studium nach dem 1. Oktober 1974 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege begonnen wurde. ³Personen, die vor dem 1. Oktober 1974 die An-

stellungsprüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes bestanden haben, wird auf Antrag der Diplomgrad nach Art. 18 als staatliche Bezeichnung nachträglich verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der Anstellungsprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen. ⁴Die Staatsregierung regelt Zuständigkeit und Verfahren bei der Nachdiplomierung durch Rechtsverordnung; darin kann vorgesehen werden, dass auf die zweijährige Ausbildung geeignete Zeiten angerechnet werden.

(2) Personen, die

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen und
2. die Anstellungsprüfung für den gehobenen nicht-technischen Dienst mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben.

können an einer Hochschule die Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Politische Wissenschaft und Wirtschaftswissenschaften studieren, Personen mit der Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes statt dessen die Fachrichtung Forstwissenschaft.

Art. 23

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

¹Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich zum Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und zur abschließenden Prüfung gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen. ²Art. 3 Abs. 2, 3 und 4, Art. 18 und 22 gelten entsprechend.

Art. 24

Bildungseinrichtungen des Bundes

¹Bildungseinrichtungen des Bundes auf der Ebene der Fachhochschulen, die ausschließlich der Ausbildung für den gehobenen öffentlichen Dienst des Bundes dienen, können auf Antrag durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Befugnisse staatlicher Hochschulen verliehen werden. ²Der zweite und dritte Abschnitt des Bayerischen Hochschulgesetzes gelten entsprechend, soweit es mit der besonderen Struktur und Aufgabenstellung dieser Einrichtungen vereinbar ist; an Stelle der Anforderungen des Art. 115 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung treten die Anforderungen an vergleichbaren staatlichen Bildungseinrichtungen.

Art. 25

Zuständigkeit für den Erlass der Vollzugsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt jeweils im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 zuständi-

gen Staatsministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält.

Art. 26

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. August 1974 (GVBl S. 387). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2010-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs-
und Vollstreckungsgesetzes**

Vom 4. November 2003

Auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 42 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „das Finanzamt“ die Worte „oder die nach einer völkerrechtlichen Vereinbarung zuständige Stelle“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

(Zu Art. 27 Abs. 2 Satz 1)

Folgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG) erteilt:

1. dem Wasserverband Knoblauchsland mit Sitz in Nürnberg,
2. dem Wasser- und Bodenverband Waldnaabregulierung Rothenstadt - Neustadt a.d. Waldnaab mit Sitz in Weiden i.d.OPf.,
3. dem Wasserverband Schmuttertal - Abschnitt Eisenbrechtshofen - Autobahn im Lkr. Augsburg mit Sitz in Gablingen,
4. dem Wasser- und Bodenverband Isen I, Sitz Mettenheim,
5. dem Wasser- und Bodenverband Isen II, Sitz Walkersaich,
6. dem Wasser- und Bodenverband Haidenaabverband Unterbruck, Sitz Unterbruck, Gemeinde Kastl,

7. den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern,
8. der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns,
9. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns,
10. dem Bayerischen Jugendring,
11. der Notarkasse,
12. der Bayerischen Tierseuchenkasse,
13. dem Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 21. Oktober 1971 (BayRS 753-4-1-1-U),
2. Zweite Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 28. September 1976 (BayRS 753-4-1-2-U),
3. Verordnung über die Ermächtigung von Versicherungsträgern und kassenärztlichen Vereinigungen zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 17. Dezember 1981 (BayRS 2010-4-A),
4. Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Jugendrings zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 31. Juli 1989 (GVBl S. 387, BayRS 2010-4-1-UK).

München, den 4. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1102-2-S

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 11. November 2003

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2002 (GVBl S. 524), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 9a werden die Worte „München, Bonn und Berlin“ durch die Worte „München und Berlin“ ersetzt.

b) Nr. 9b wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung und in den Buchst. a bis e werden jeweils die Worte „den Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „den Organen der Europäischen Union“, die Worte „bei den Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „bei der Europäischen Union“ sowie die Worte „Fördermöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Fördermöglichkeiten der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden nach dem Wort „Union,“ die Worte „zum Ausschuss der Regionen,“ eingefügt.

c) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Sitzungen des Ministerrats, Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung und - unbeschadet § 3 Nr. 18 und § 5 Nr. 7 - kommunikationspolitische Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten des Films und der Printmedien sowie entsprechender Förderungen,“.

d) Es werden folgende Nrn. 16 und 17 angefügt:

„16. Grundsatzangelegenheiten der Verwaltungsreform und Deregulierung,

17. Koordination der ressortübergreifenden Fortbildung für die obere Führungsebene einschließlich des Lehrgangs für Verwaltungsführung.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird „§§ 3 bis 13“ durch „§§ 3 bis 12“ ersetzt.

b) Nrn. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„6. das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,

7. das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,“.

c) Nr. 10 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Grundsatzangelegenheiten des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 20 werden Nrn. 3 bis 21.

c) In Nr. 7 (neu) wird „§ 12“ durch „§ 9 Nrn. 1 bis 5“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“.

b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie umfasst die Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft, der Landesentwicklung, das Verkehrswesen und die Technologie, insbesondere:“.

c) In Nr. 3a wird „§ 9 Nr. 13“ durch „§ 9 Nr. 18“ ersetzt.

d) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Angelegenheiten der Energiewirtschaft einschließlich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energien, der Energietechno-

logien und der Kernenergie - unbeschadet § 9 Nr. 1 - sowie der Energieaufsicht.“

- e) In Nr. 6 werden die Worte „der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und“ gestrichen.
- f) In Nr. 15 wird „§ 3 Nr. 10“ durch „§ 3 Nr. 11“ und „§ 12 Nr. 2“ durch „§ 9 Nr. 1“ ersetzt.
- g) In Nr. 17 wird „§ 12 Nr. 2“ durch „§ 9 Nr. 1“ ersetzt.
- h) Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21. unbeschadet der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern nach § 3 Nr. 2 und der übrigen Geschäftsbereiche die Angelegenheiten der Technologie und der Telekommunikation; soweit mehrere Geschäftsbereiche berührt sind, richtet sich die Zuständigkeit danach, welcher Geschäftsbereich schwerpunktmäßig aus der Sicht des Hauptziels der Angelegenheit betroffen ist.“

- i) Es werden folgende Nrn. 22 und 23 angefügt:

„22. die Raumordnung und die Landesplanung, vor allem die Aufstellung von Zielen der Raumordnung und die Ermittlung und Fortschreibung der für die räumliche Entwicklung bedeutsamen Tatsachen und Entwicklungen (Raumbeobachtung),

23. die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und die Hinwirkung auf die Verwirklichung raumordnerischer Konzepte jeweils in Abstimmung mit den betroffenen Geschäftsbereichen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“.

- b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz umfasst die Angelegenheiten für Umweltfragen, der Gesundheit, der Ernährung und des Verbraucherschutzes, insbesondere:“.

- c) Es werden folgende neue Nrn. 1 bis 5 eingefügt:

„1. vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft, ferner

- a) die Planung und bei der Rechtsetzung die Federführung in den Fragen des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes gegen Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterung, Licht oder Wärme (ausgenommen das Baurecht), des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie, des Strahlenschutzes und den Fragen der Abfallbeseitigung, jeweils im Einver-

nehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist,

- b) Erarbeitung von Zielvorstellungen für den Gewässerschutz,

- c) nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften die Angelegenheiten des Atomrechts, des Strahlenschutzes und des Immissionsschutzes,

- d) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, gegen Fluglärm, von Immissionsschutzvorschriften im Straßenverkehrsrecht und von sonstigen Rechtsvorschriften, die auf die Ziele des Buchst. a gerichtet sind,

- 2. den Naturschutz, den Landschaftsschutz und - unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten - die Landschaftspflege,

- 3. das Wasser- und Abwasserrecht, das Wasserverbandsrecht, die Wasserwirtschaft und - unbeschadet § 8 Nr. 16 - den Wasserbau,

- 4. Koordinierung der Angelegenheiten von Freizeit und Erholung,

- 5. Angelegenheiten der Bayerischen Nationalparke,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 1 bis 12a werden Nrn. 6 bis 17a und die bisherige Nr. 13 wird Nr. 18.

- e) In Nr. 17 (neu) werden die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Arbeit“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie oder Arbeit“ ersetzt; die Worte „oder für Landesentwicklung und Umweltfragen“ werden gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nrn. 1, 2 und 5 werden „§ 9 Nrn. 5 bis 10“ durch „§ 9 Nrn. 10 bis 15“ ersetzt.“

- b) In Nr. 6 wird „§ 9 Nrn. 4 und 5“ durch „§ 9 Nrn. 9 und 10“ ersetzt.

- c) In Nrn. 13 und 16 wird „§ 9 Nr. 8“ durch „§ 9 Nr. 13“ ersetzt.

- d) In Nr. 14 wird „§ 9 Nrn. 7 und 8“ durch „§ 9 Nrn. 12 und 13“ ersetzt.

- 7. In § 11 Nr. 6 wird „§ 9 Nr. 2“ durch „§ 9 Nr. 7“ ersetzt.

- 8. § 12 wird aufgehoben.

- 9. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 12 und 13.

10. § 12 Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „§§ 3 bis 12“ durch „§§ 3 bis 11“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird „§ 12 Nr. 2“ durch „§ 9 Nr. 1“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 11. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-8-S

**Verordnung
zur Umbenennung des
Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und des
Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung
und Verbraucherschutz**

Vom 11. November 2003

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“.

§ 2

Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 13. Oktober 2003 tritt die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr in Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 7. November 1994 (GVBl S. 987, BayRS 200-6-S) außer Kraft.

München, den 11. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2236-4-3-28-UK

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2003

Vom 24. Oktober 2003

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen errichtet:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Aichach, 2. Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten in Amberg, 3. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Aschaffenburg, 4. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Bad Aibling, 5. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Bad Neustadt a. d. Saale, 6. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Bamberg, 7. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege in Bayreuth, 8. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Coburg, 9. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Deggendorf, 10. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Erlangen, 11. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Friedberg, 12. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Forchheim, 13. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Fürth, 14. Staatliche Berufsfachschule für Bautechnik in Gunzenhausen, 15. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Haßfurt, | <ol style="list-style-type: none"> 16. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Herzogenaurach, 17. Staatliche Berufsfachschule für Elektro- und Metalltechnik in Hof, 18. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe II in Immenstadt, 19. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Ingolstadt, 20. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Kempten, 21. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Kronach, 22. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Kulmbach, 23. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Marktredwitz, 24. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Memmingen, 25. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Neumarkt i. d. Opf., 26. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Neusäß, 27. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Obernburg, 28. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Passau, 29. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Pfarrkirchen, 30. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft in Regen, 31. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Rothenburg o. d. T., 32. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Schwandorf, 33. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Schweinfurt, 34. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Sulzbach-Rosenberg, 35. Staatliche Berufsfachschule für Bautechnik in Traunstein, |
|---|--|

36. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Weiden,

37. Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik in Wiesau.

²Die in Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 6, 8 bis 22 und 24 bis 37 genannten Schulen werden in Wirtschaftskooperation geführt. ³Es werden organisatorisch verbunden:

1. die in Satz 1 Nrn. 1 und 11 genannten Schulen mit der Staatlichen Berufsschule Aichach-Friedberg,
2. die in Satz 1 Nrn. 3, 13, 19 und 20 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule II,
3. die in Satz 1 Nrn. 6, 8, 9, 23, 28, 33 und 35 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule I,
4. die in Satz 1 Nr. 7 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule III Bayreuth,
5. die in Satz 1 Nr. 16 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule Herzogenaurach-Höchstädt a. d. Aisch,
6. die in Satz 1 Nr. 23 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule I Selb,
7. die in Satz 1 Nr. 24 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule Mindelheim,
8. die in Satz 1 Nr. 31 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule Rothenburg o. d. T.-Dinkelsbühl,
9. die übrigen in Satz 1 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule.

§ 2

¹Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Amtskasse ist die Staatsoberkasse Bayern.

§ 3

In § 1 Satz 1 Nr. 6 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 1998 vom 6. Juli 1998 (GVBl S. 486, BayRS 2236-4-3-26-UK), geändert durch § 3 der Verordnung vom 6. April 2001 (GVBl S. 186), wird nach dem Wort „Berufe“ die Zahl „I“ eingefügt.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft; bezüglich der in § 1 Satz 1 Nrn. 2 und 7 genannten Schulen tritt sie mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft. ²Zum Schuljahr 2006/07 dürfen in die in § 1 Satz 1 Nrn. 2 und 7 genannten Schulen keine Bewerber mehr in das 1. Schuljahr aufgenommen, Klassen des 1. Schuljahrs nicht mehr gebildet werden.

München, den 24. Oktober 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

1140-1-S

Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung

Vom 11. November 2003

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien - Veröffentlichungs-Bekanntmachung - VeröffBek - vom 6. November 2001 (GVBl S. 730, BayRS 1140-1-S), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei“ durch die Worte „des Staatsministers für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform in der Staatskanzlei“ und „des Staatsministers für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen in der Staatskanzlei“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“
 - b) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit, und Verbraucherschutz“
 - c) Der sechste Spiegelstrich wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 11. November 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-1-1-9-WFK

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung vom 22. September 2003 (GVBlS. 751) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Überschrift muss richtig lauten:

„Fünfte Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung“.

2. In der Einleitung muss die Gliederungsnummer richtig lauten:

„BayRS 2210-1-1-WFK“.

3. In § 1 muss die Abkürzung richtig lauten:

„HSchGebV“.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.